

**4. Änd. Bebauungsplan Nr. 7
Gemeinde Wendtorf
Kreis Plön**

**Fachbeitrag zum Artenschutz
gemäß BNatSchG**

Auftraggeber:	Projekt Zentrum 99 GmbH Darßer Schwelle 30 23560 Lübeck
Bearbeiter:	ALSE GmbH Landschaftsarchitektur Dorfplatz 3 24238 Selent
Erstellt:	20. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass / Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	4
2.1 Beschreibung des Vorhabengebietes	4
2.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens.....	4
3. Bestand und Relevanzprüfung	5
3.1 Datengrundlage / Methode	5
3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
3.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	6
3.3.1 Säugetiere	6
3.3.2 Amphibien.....	10
3.3.3 Reptilien.....	10
3.4 Europäische Vogelarten.....	11
3.4.1 Brutvögel	11
3.4.2 Gast- und Rastvögel	12
4. Konfliktanalyse für artenschutzrechtlich relevanten Arten	13
4.1 Säugetiere - Fledermäuse	13
4.1.1 Ausgangssituation	13
4.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	14
4.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG.....	14
4.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG.....	14
4.1.5 Fazit.....	14
4.2 Europäische Vogelarten.....	14
4.2.1 Brutvögel	14
4.2.2 Rastvögel.....	15
5. Vermeidungsmaßnahmen	16
5.1 Eingriffsfristen.....	16
5.2 CEF- Maßnahmen	16
5.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	16
6. Zusammenfassung	16
7. Literatur	18

1. Anlass / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wendtorf im Kreis Plön beabsichtigt die 4. Änderung des B-Plans Nr. 7. Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf mögliche Habitatfunktionen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.

In diesem Bericht soll nun gemäß § 44 BNatSchG geprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen.

Diese würden bei einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 1, 2, 3 (Zugriffsverbote) vorliegen. Als besondere Ausnahme liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1:

Es ist es verboten,

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauG gelten diese Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und für **europäische Vogelarten**.

Das für das spezifische Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum wurde anhand einer floristisch-faunistischen Untersuchung ermittelt und durch eine Potentialabschätzung ergänzt. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabengebietes

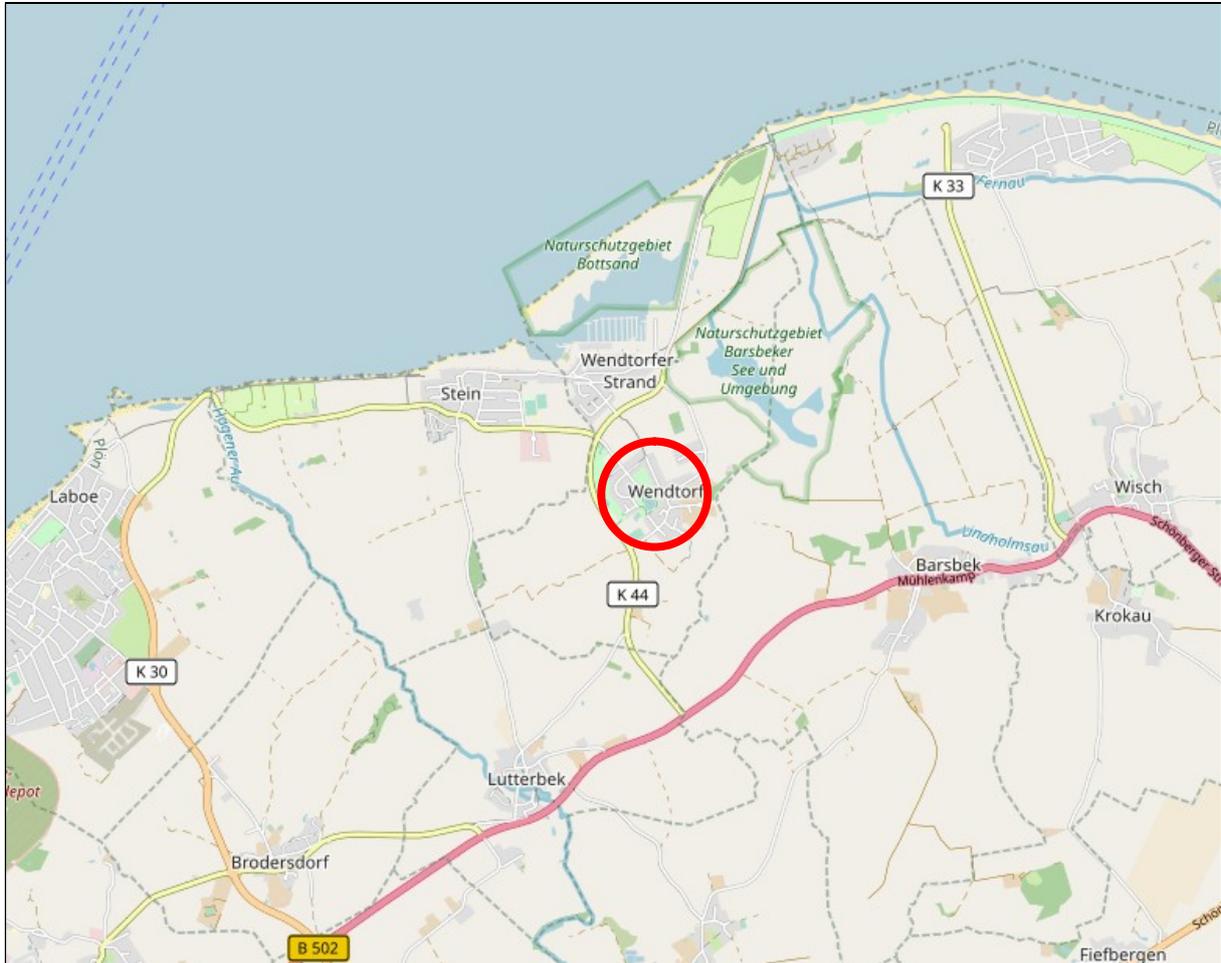


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OSM, Open Database License, 16.09.2019)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt zentral in der Ortschaft Wendtorf im Westen des Kurparks (vgl. Abb. 1). Im Südwesten verläuft die Straße Grüner Kamp, nordwestlich grenzt ein Wohnhaus an. Im Osten und Südosten befinden sich Gehölzbestände aus u.a. Bergahorn, Pappel, Feldahorn, Weißbuche und Wildrose sowie zwei Einzelbäume (Linde \varnothing 0,8 m und Kastanie \varnothing 0,6 m Stammdurchmesser) und intensiv gemähte Grünflächen des Kurparks sowie weiter östlich der Zierteich des Kurparks. Ein Anteil der Fläche wird als vollversiegelter PKW-Stellplatz genutzt.

2.2 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens

In der Planung sollen im Geltungsbereich vier Bauplätze für Wohngebäude entstehen. Die Erschließung erfolgt über die südwestlich verlaufende Straße *Grüner Kamp* (vgl. Abb. 2) Die Gehölzstrukturen des Kurparks bleiben erhalten.



Abbildung 2: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Wendtorf

Die sich potentiell aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere gestört oder getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten. Baulärm oder Baustellenbeleuchtung könnte Tiere vergrämen.	Die Bebauung kann Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden (u.a. Licht- und Lärmemissionen). Amphibien und Kleintiere können durch Fahrzeuge getötet werden.

3. Bestand und Relevanzprüfung

3.1 Datengrundlage / Methode

Vorliegend handelt es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Verfahren nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauG, sodass sich das zu prüfende Artenspektrum gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG lediglich aus Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zusammensetzt. Besonders geschützte Arten (außer der Vogelarten) nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind demnach nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, wenngleich sie (potentiell) im Plangebiet vorkommen. Dies wären u.a. alle weiteren Amphibien- und Reptilienarten, die Mehrheit der Säugetierarten sowie viele Insektenarten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde die Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich der aufzustellenden Satzung – im Folgenden auch Plangebiet genannt – anhand allgemeiner Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten abgeglichen (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Es

erfolgte außerdem eine Datenabfrage beim LLUR (30.07.2019). Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristisch-faunistischer Daten wurden am 11.07.2019, 13.07.2019 und 17.09.2019 durchgeführt. Hierbei wurde nach geeigneten Habitaten für die Haselmaus, für Fledermäuse und Reptilien sowie nach potentiellen Laichgewässern für Amphibien gesucht. Auf Basis der Einschätzung der vor Ort vorgefundenen Habitate erfolgte eine ergänzende Potenzialabschätzung des relevanten Artenspektrums.

Fledermausarten wurden in der Nacht vom 11.07.2019 (21:50 Uhr) auf den 12.07.2019 (05:00 Uhr) durch Aufnahmen mit einer Horchbox (Modell: Batlogger M, HW Revision B4 in Kombination mit Strongbox S) nachgewiesen. In dieser Nacht lag die Temperatur bei 16°C, etwa 85 % Bewölkung, es gab keinen Niederschlag und die Windgeschwindigkeit betrug 1,3 m/sec.

Brutvögel wurden mittels Verhören und Sichtbeobachtung ermittelt. Bäume wurden am auf Habitateignung für Fledermäuse und Vögel u.a. durch Höhlen oder Spalten überprüft.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach Fachliteratur (Kap. 7).

3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Streng geschützte Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht im Plangebiet verzeichnet werden. In Schleswig-Holstein kommen derzeit vier streng geschützte Pflanzenarten vor, welche nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten aufzufinden sind. Laut dem LBV-SH (2016) ist davon auszugehen, dass sich Konflikte durch eine entsprechende Standortwahl für Eingriffsvorhaben vollständig vermeiden lassen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

3.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In diesem Kapitel wird überprüft, orientiert an LBV (2016), für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 4) näher betrachtet.

3.3.1 Säugetiere

3.3.1.1 Haselmaus

Zwar bieten die dichten Gehölze in den Randbereichen des Geltungsbereiches geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus, jedoch liegt das Plangebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Abbildung 3, LLUR 2019). Bei den Geländebegehungen konnten kein Kobel der Haselmaus nachgewiesen werden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Artname	lat.	SH	D	FFH	BNatG
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	2	G	IV	s
Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)					

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
 §§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

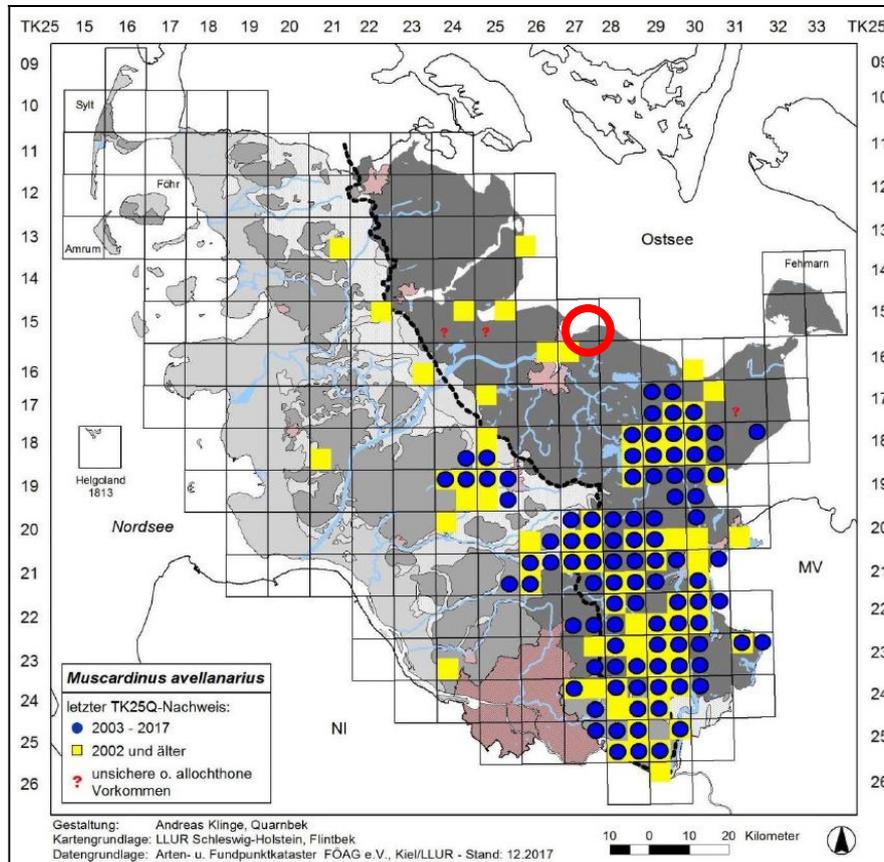


Abbildung 3: Aktuelle und historische Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR, 2018), Plangebiet rot umrandet.

3.3.1.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.1.3 Fledermäuse

In den Randbereichen des Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Großbäume (bis zu \varnothing 0,9 m Stammdurchmesser), in denen für Fledermäuse nutzbare Quartiere zwar nicht nachgewiesen wurden, jedoch aufgrund der bedingten Einsehbarkeit nicht auszuschließen sind. Risse, Spalten, Baumhöhlen und Astlöcher in Großbäumen mit weniger als 50 cm Stammdurchmesser werden in der Regel nur als Wochenstube oder Tagesversteck genutzt. Bei Bäumen über 50 cm kann auch eine Winterquartiernutzung nicht ausgeschlossen werden. In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Mit Hilfe einer Horschbox konnten mindestens fünf Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen werden.

Artname	lat.	SH	D	FFH	BNatG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	s

Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	IV	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	s
	<i>Myotis spec.</i>				
	<i>Nyctaloid</i>				

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes,
3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, * = ungefährdet
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
BNatG s = streng geschützte Arten §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sommerquartiere werden nahezu ausschließlich in und an Gebäuden bezogen, wobei Wochenstubenkolonien besonders Quartiere in Dachböden bewohnen. Als Winterquartier werden bevorzugt Spaltquartiere in und an Gebäuden sowie in Felsen und Holzstapeln bewohnt, selten unterirdische Hohlräume. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere geringe Wanderstrecken von bis zu 50 (selten bis zu 300) km zurück. Die Breitflügelfledermaus nutzt ein breites Spektrum verschiedener Biotoptypen - wie beispielsweise Wälder, Gärten, Äcker und Grünland - als Jagdhabitat. Dabei legt sie Entfernungen von mehr als 1 km zwischen Quartier und Jagdhabitat zurück. Generell nutzen Breitflügelfledermäuse häufig Flugrouten und sind in Bezug auf ihr Flugverhalten bedingt an Strukturen gebunden. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist vergleichsweise als gering einzustufen. Bei der stationären Erfassung im Juli 2019 wurden neun Kontakte der Breitflügelfledermaus aufgezeichnet. Für diese Art ist das Plangebiet als Lebensraum von Bedeutung.

Der Große Abendsegler *Nyctalus noctula* besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten. Diese reichen von Laubwäldern bis hin zu urbanen Strukturen, sofern sie einen ausreichend ausgeprägten Baumbestand aufweisen. Sommerquartiere des Großen Abendseglers sind vor allem in Baumhöhlen und Baumspalten von Laubbäumen sowie in Fledermauskästen zu finden. Dickwandige Baumhöhlen, Gebäude, Fledermauskästen oder Brückenbauwerke dienen als Winterquartier. Der Große Abendsegler nutzt zur Fortbewegung in der Regel keine Flugrouten. Vielmehr ist er in seinem Flugverhalten kaum an Strukturen gebunden und überfliegt die Landschaft in großen Höhen. Seine Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist daher als gering zu bewerten. Bei der stationären Erfassung wurden zwei Kontakte des Großen Abendseglers aufgezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um sog. Überflüge handelt.

Die Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* ist in ihrer Wahl des Lebensraumes stärker an die Nähe zu Gewässern und Wald gebunden als ihre Zwillingart die Zwergfledermaus. Ihre Quartiere sucht sie in Schleswig-Holstein sowohl im Winter als auch im Sommer überwiegend an Gebäuden auf. Die Nutzung von Flugrouten ist bei Mückenfledermäusen, aufgrund ihres strukturgebundenen Flugverhaltens, sehr ausgeprägt. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist vergleichsweise als gering zu bewerten. Im Plangebiet konnte 20 Kontakte der Mückenfledermaus mittels einer stationären Erfassung aufgezeichnet werden.

Die Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* gehört zu den baumbewohnenden, heimischen Fledermausarten, die zwischen Sommer- und Winterquartier wandern. Als Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, aber auch Hochsitze genutzt. Sommerquartiere in Gebäuden sind selten. Die Winterquartiere befinden sich weitgehend außerhalb Schleswig-Holsteins, dabei ziehen Rauhautfledermäuse nach Südwesten und können Entfernungen von mehr als 1.500 km zurücklegen. Als Jagdhabitat werden lichte Althölzer sowie lineare Strukturen wie beispielsweise Schneisen bevorzugt genutzt. Die Rauhautfledermaus nutzt häufig Flugrouten um sich zwischen ihren Quartieren und den Jagdgebieten zu bewegen. Dabei ist sie in ihrem Flugverhalten bedingt an Strukturen gebunden. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist vergleichsweise gering einzustufen. Im Plangebiet konnten mittels stationärer Erfassung 37 Kontakte der Rauhautfledermaus aufgezeichnet werden.

Die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* ist in Bezug auf ihre Lebensraumansprüche sehr flexibel und kommt sowohl innerhalb von Städten als auch in ländlichen Gegenden vor. Fassadenverkleidungen aus Holz oder Schiefer, kleine Hohlräume an der Dachtraufe und in Außenwänden dienen der Zwergfledermaus ganzjährig als Quartier. Zwergfledermäuse nutzen Flugrouten sehr ausgeprägt, was auf ihr strukturgebundenen Flugverhalten zurückzuführen ist. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen ist vergleichsweise als gering einzustufen. Die Zwergfledermaus zeigte mit 630 Kontakten eine extrem hohe Aktivität im Plangebiet, sodass das Plangebiet als bedeutendes Jagdhabitat einzustufen ist. Von einem Quartier in unmittelbarer Umgebung ist nicht auszugehen, da in diesem Fall wesentlich mehr Sozialrufe zu erwarten gewesen wären.

Weiterhin wurden mittels stationärer Erfassung 14 Rufe der Gattung *Myotis* aufgezeichnet. Die Arten der Gattung *Myotis* kennzeichnen sich alle durch leise Rufe aus, sodass eine akustische Erfassung von *Myotis*-Arten generell erschwert ist. Die explizite Artbestimmung innerhalb der Gattung fällt zudem aufgrund von sehr ähnlichen Ortungsrufen häufig schwer, sodass bei Zweifelsfällen lediglich das Gattungsniveau angegeben wird. Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden *Myotis*-Arten haben ein sehr ausgeprägtes Nutzungsverhalten von Flugrouten. Dies liegt an ihrem strukturgebundenen Flugverhalten. Hinsichtlich Lichtemissionen besitzen diese Arten eine hohe Empfindlichkeit, weshalb sie auch zu später Zeit als Arten mit einer vergleichsweise geringen Lichtempfindlichkeit ihre Quartiere verlassen.

Außerdem wurde mittels des stationären Erfassungssystems ein Ruf aufgezeichnet der der Gruppe der Nyctaloiden (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*, *Eptesicus serotinus*, *Vespertilio murinus*) zugeordnet wird.

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse von Bedeutung. Auch Tageverstecke als auch Sommer- und Winterquartiere können in den Großbäumen mit bis zu \varnothing 0,9 m Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden. Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

3.3.2 Amphibien

Direkt im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, jedoch befindet sich östlich angrenzend ein großer Zierteich im Kurwald. Eine Nutzung als Laichgewässer durch Amphibien wurde nicht nachgewiesen, ist jedoch nicht auszuschließen. Nicht auszuschließen sind außerdem einzelne euryöke Individuen, die sich temporär im Plangebiet aufhalten (z.B. die Erdkröte).

Im Plangebiet ist jedoch keine Lebensraumeignung für Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gegeben. Ein Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.



Abbildung 4: Östlich angrenzender Zierteich im Kurpark (ALSE GmbH)

Artname	lat.	SH	D	FFH	BNatG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>				b
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V			b
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	D			b
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>				b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung zunehmend
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
 * = im UG 2019 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

3.3.3 Reptilien

Im Geltungsbereich wurden keine Reptilien festgestellt und sind in den Bestandsdaten nicht bekannt. Vorkommen von Reptilien Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Plangebiet auszuschließen.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Die dichten Gehölzbestände im Plangebiet bieten geeignete Brutplatzstrukturen für Gehölzbrüter. Brutvogelarten der Siedlungsstrukturen finden außerhalb des Geltungsbereichs im Südosten oder Norden angrenzend geeignete Strukturen.

Auch befinden sich einige Großbäume im Plangebiet, in denen zwar keine Hohlstrukturen beobachtet werden konnten, jedoch aufgrund mangelnder Einsehbarkeit durch Belaubung nicht auszuschließen sind.

Im Plangebiet wurden 43 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden:

Tabelle 1: Übersicht der im Plangebiet nachgewiesenen, bzw. nicht auszuschließenden Brutvogelarten und ihr jeweiligen Schutzstatus.

Art	lat.	BNatSchG	D	SH	EU-VSchRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b			
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	b			
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	b			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	3		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b			
Elster	<i>Pica pica</i>	b			II
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	b	V		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	V	V	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	b			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	V		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			II/III
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	b			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b			II/III

Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b		II
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	s	V	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	s		I
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	3	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	b		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b		

SH	= Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010,
D	= Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2016
*	= ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
EU-VSchRL	VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
BNatSchG	s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß §7 BNatSchG (4.4.2002).
(Ü)	= das Plangebiet überfliegend

Unter den im Plangebiet vorkommenden Brutvögeln sind auch Arten, die auf der *Roten Liste* Schleswig-Holsteins in der Kategorie *stark gefährdet* oder *gefährdet* geführt sind. Auch Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, können aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Für solche Arten sind besondere Schutzmaßnahmen für den Erhalt ihrer Lebensräume notwendig.

Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant.



Abbildung 5: Gehölzbestände im Plangebiet (ALSE GmbH)

3.4.2 Gast- und Rastvögel

Das Plangebiet wird von verschiedenen Vogelarten zur Nahrungsaufnahme und / oder zum Rasten genutzt. So beweiden insbesondere Wasservögel des Zierteiches im Kurpark die angrenzenden Grünflächen. Auch ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Teilhabitat für die Brutvögel der angrenzenden Strukturen von Bedeutung ist.

Wahrscheinlich ist auch das Auftreten von aus / nach Skandinavien weg-/ziehenden Vogelarten wie der Wacholderdrossel, die sich dann zeitweise zusätzlich im Plangebiet aufhalten. Alle im Plangebiet als Gast- und Rastvögel vorkommenden Arten sind als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant.

Tabelle 2: Übersicht der im Plangebiet nachgewiesenen, bzw. nicht auszuschließenden Gast- und Rastvogelarten und ihr jeweiliges Schutzstatus.

Art	lat.	SH	D	EU-VSchRL	BNatG
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>				b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V		b
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			II	b
Kanadagans*	<i>Branta canadensis</i>			II	b
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>				b
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>		3		b
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		b
Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>				b
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	3			b

SH	= Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010,
D	= Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2016
*	= ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
EU-VSchRL	VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
BNatSchG	s = streng geschützt, b = besonders geschützt gemäß §7 BNatSchG (4.4.2002).
Artname*	= im UG 2019 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

4. Konfliktanalyse für artenschutzrechtlich relevanten Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden im Kapitel 5 Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

4.1 Säugetiere - Fledermäuse

4.1.1 Ausgangssituation

Risse, Spalten und Höhlen in Großbäumen können Fledermäusen im Plangebiet Quartiermöglichkeiten bieten. Mindestens fünf Fledermausarten konnten im Plangebiet nachgewiesen werden, darunter in hohem Anteil die Zwergfledermaus. Das Plangebiet wird intensiv als Nahrungshabitat genutzt, was u.a. durch die Nähe zum Gewässer im Kurpark begünstigt wird.

4.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In den Großbäumen im Plangebiet kann eine Nutzung sowohl als Tagesversteck oder Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden. Bei Entnahme von Großbäumen kann das Tötungsverbot gemäß §44 BNatSchG erfüllt sein.

4.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind in Großbäumen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ist bei Entfernung dieser Strukturen zu erwarten.

4.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet wird mit insgesamt 713 Kontakten als Nahrungshabitat intensiv genutzt. Auch entfallen bei Entfernen von Großbäumen potentielle Sommerquartiere oder Tagesverstecke. Durch die Bebauung und Gartengestaltung entstehen jedoch neue für die Tiere nutzbare Strukturen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht anzunehmen ist. Der Verbotstatbestand einer „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist bei Einhaltung der Fällzeiträume für Großbäume nicht zu erwarten.

4.1.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse sind bei Einhaltung der Fristen für die Entnahme der Großbäume (siehe Kap. 6) nicht zu erwarten.

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel

4.2.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist dichte Gehölzstrukturen und Einzelbäume auf, die verschiedenen Vogelarten der Gilde der Gehölzbrüter als Habitat und Brutplatz dienen können. Anteilig sollen im Zuge der Änderung des B-Plans Gehölze und Einzelbäume im Norden des Plangebietes entfernt werden.

4.2.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes können vorhabenbedingt in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eiern und Jungvögeln) während der Brutzeit von den Gehölzentnahmen betroffen sein. Durch Einhaltung des Eingriffsverbotes während der Brutzeit, kann der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ausgeschlossen werden.

4.2.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die Gehölzstrukturen bilden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Gehölzenentnahmen kann der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten" erfüllt werden.

4.2.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Zu den im Plangebiet vorkommenden Brutvögeln gehören geschützte Arten und Arten der Vorwarnliste. Bei Gehölzentnahmen ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten nicht auszuschließen und der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG erfüllt. Der Habitatverlust durch die Gehölzentnahmen ist auszugleichen.

4.2.1.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten sind durch Einhaltung einer Eingriffsfrist für Gehölzentnahmen sowie Ersatzpflanzungen zu vermeiden bzw. auszugleichen (Kap. 6).

4.2.2 Rastvögel

4.2.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet wird - abhängig von der Jahreszeit - von verschiedenen Vogelarten zur Nahrungsaufnahme und / oder zum Rasten genutzt.

4.2.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ kann für Rastvögel ausgeschlossen werden, da zu erwarten ist, dass diese auf beginnende Bauarbeiten durch Flucht reagieren.

4.2.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet vorkommenden Rastvogelpopulationen wird ausgeschlossen, da die das Plangebiet umgebenden Gehölzstrukturen des Kurparks erhalten bleiben und das Plangebiet als Teil eines großflächigen Netzes von potentiell geeigneten Ruhestätten zu verstehen ist. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt.

4.2.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Es kann durch die Baumaßnahme zu baubedingten Störungen von Rastvögeln kommen. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten ist allerdings auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird zwar erfüllt, es gibt jedoch Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung.

4.2.2.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Rastvögel ausgeschlossen werden.

5. Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Eingriffsfristen

Die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken, rankende Gehölze wie Efeu) sowie die Räumung des Baufeldes sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar zulässig (vgl. BNatSchG § 39 Abs. 5(2)). Auch sind Fällzeiträume (Stammdurchmesser > 50 cm zwischen 1. Dezember und dem 31. Januar, Stammdurchmesser von < 50 cm zwischen 1. Dezember und dem letzten Tag des Monats Februar) zur Vermeidung von Verbotsbeständen in Bezug auf Fledermäuse einzuhalten und vor Fällarbeiten auf Besatz zu überprüfen.

Abweichungen von der Frist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

5.2 CEF- Maßnahmen

Im Plangebiet besteht kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

5.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in Bezug auf Brutvögel ist eine Gehölzpflanzung auf 50 m² sowie 6 Einzelbäumen aus heimischen Gehölzarten in räumlicher Nähe zum Plangebiet erforderlich.

Außerdem sind zur Störungsminimierung von Fledermäusen durch Außenbeleuchtungen nur insektenfreundliche Beleuchtungen, wie z.B. warmweiße LED-Lampen zulässig. Leuchtanlagen, die in die Umgebung abstrahlen, sind unzulässig.

6. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 7 der Gemeinde Wendtorf eine floristisch- faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Zur Vermeidung von Verbotsbeständen in Bezug auf Fledermäuse sind Bäume vor Fällarbeiten auf Besatz zu überprüfen. Auch sind Fällzeiträume (Stammdurchmesser > 50 cm zwischen 1. Dezember und dem 31. Januar, Stammdurchmesser von < 50 cm zwischen 1. Dezember und dem letzten Tag des Monats Februar) einzuhalten.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Daher ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist für Gehölzentnahmen vom 01. März bis 01. Oktober einzuhalten. Als Artenschutzrechtliche Aus-

gleichsmaßnahme ist eine Gehölzpflanzung auf 50 m² sowie 6 Einzelbäume aus heimischen Gehölzarten in räumlicher Nähe zum Plangebiet erforderlich.

7. Literatur

- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Meinig, H. et al. (2008): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 4. Fassung
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Grüneberg, C. et al. "Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015." Berichte zum Vogelschutz 52 (2016): 19-67.
- Knief, W.; R. Berndt; B. Hälterlein; K. Jeromin; J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- LLUR (2018): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst. Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.